

Merkblatt Einheitspatent

Schutzbereich

Das Einheitspatent hat Wirkung in allen am Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung am Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht teilnehmenden Mitgliedsstaaten.

Die territoriale Reichweite bleibt über die gesamte Laufzeit eines Einheitspatents unverändert, d.h. auch wenn weitere Mitgliedsstaaten in Zukunft dem Übereinkommen beitreten, ändert dies nichts am Geltungsbereich Ihres Einheitspatents. Den gültigen Geltungsbereich können Sie der von uns übersandten Datenzusammenstellung des jeweiligen Schutzrechts entnehmen.

Laufzeit

Das Patent hat eine Laufzeit von 20 Jahren beginnend mit dem europäischen Anmeldedatum unter der Voraussetzung, dass die Jahresgebühren gezahlt werden.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben und hat keinen Einfluss auf die Zuerkennung von Schadensersatz bei erfolgter Verletzung.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für Jahresgebühren, sowie die Entscheidungskompetenz bei einem möglichen Einspruch liegt beim Europäischen Patentamt.

Für die Durchsetzung von Einheitspatenten sowie etwaige Nichtigkeitsklagen ist ausschließlich das Einheitliche Patentgericht zuständig.

Stand der Technik

Ältere nationale Rechte in einem Mitgliedsstaat bilden für Einheitspatente Stand der Technik, das bedeutet, das auch nationale Rechte in einem Mitgliedsstaat, die vor dem Anmeldetag oder Prioritätstag des Einheitspatentes angemeldet aber noch nicht veröffentlicht wurden, neuheits-schädlichen Stand der Technik bilden können.